

Maßnahmen zum Betrieb und zur Nutzung des Waldschwimmbades Düderode im Zusammenhang mit der Corona – Pandemie -Stand 21.07.2021-

- Pandemieplan Waldschwimmbad Düderode –

Anlass /Vorbemerkungen: Gemäß § 7f der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 31. Mai 2021 in der zur Zeit gültigen Fassung (Nds. GVBl. S. 297) können Freibäder unter bestimmten Voraussetzungen geöffnet werden. Grundsätzlich sind einzuhaltende Maßnahmen durch ein Hygienekonzept gem. § 4 der Corona-Verordnung aufzustellen.

Der vorliegende „Pandemieplan Waldschwimmbad Düderode“ wurde mit der zuständigen Gesundheits- und Ordnungsbehörde des Landkreises Northeim abgestimmt und von dieser genehmigt.
Verordnung / Maßnahmen:

1. Besucherbegrenzung

Zur Wahrung des Mindestabstandes wird die Anzahl der gleichzeitig im Bad anwesenden Besucher*innen auf maximal **500** Personen begrenzt.

Das Bad wird für den allgemeinen öffentlichen Badbetrieb täglich wie folgt geöffnet:

Täglich

10.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Alle Besucher*innen sind beim Einlass gleichberechtigt. Dauerkarteninhaber*innen haben keinerlei Sonderrechte und werden nicht bevorzugt.

2. Durchführungsbestimmung Kasse / Eingang / Ausgang

Mit Hilfe eines Besucherzählers wird die genaue Zahl der anwesenden Badegäste ermittelt und überwacht. Bei Erreichen der maximalen Besucherzahl wird keine weitere Besuchsperson eingelassen. Entsprechend der Zahl der Besucher*innen, die das Bad verlassen haben, werden weitere Besucher*innen bis zur maximalen Besucherzahl eingelassen.

Kann wartenden Personen aufgrund des Erreichens der maximalen Besucherzahl kein Einlass gewährt werden, werden diese gebeten, den Eingangsbereich zu verlassen und einen erneuten Besuch zu planen.

Bei Erreichen der Besucherhöchstzahl berechtigt auch der Besitz einer Dauerkarte nicht zum Einlass in das Waldschwimmbad.

Der Eingang wird durch Markierung so gekennzeichnet, dass Wartende den Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Der Abstand zwischen den Markierungen beträgt 3 m, damit auch z.B. Familien den Mindestabstand zu anderen Personen einhalten können. Der Eingang wird nicht als Ausgang genutzt, um Begegnungsverkehr zu vermeiden.

Der Ausgang wird neben der Cafeteria (Pforte bei der Tischtennisplatte) eingerichtet. Der Ausgang wird nicht als Eingang genutzt, um Begegnungsverkehr zu vermeiden.

Des Weiteren wird in den Eingangs- und Ausgangsbereichen ein Desinfektionsspender für die Hände bereitgestellt. Jede Besuchsperson wird gebeten, eine Handdesinfektion vorzunehmen.

Das Personal im Kassenbereich wird durch einen sog. Spuckschutz geschützt. Besuchspersonen sind verpflichtet sich beim Bezahlen des Eintrittsgeldes vor dieser Schutzwand aufzuhalten.

Dauerkarten sollen weiterhin verkauft werden. Eine Rückgabe ist jedoch bei einer weiteren Schließung, z.B. durch Verschärfung der Pandemielage, nicht möglich. Hierauf sind die Käufer von Dauerkarten ausdrücklich hinzuweisen.

Die Eintrittspreise werden aufgrund des erhöhten Aufwandes für den Badebetrieb unter Pandemiebedingungen nicht reduziert.

Durch Beschilderungen mit Hinweisen wird auf der gesamten Anlage auf das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln hingewiesen.

3. Aufenthaltsregelung Becken(umgang) / Außenduschen

Beckenumgänge und Außenduschen sind nur unmittelbar vor und nach dem Benutzen der Schwimmbecken, unter Beachtung der Abstandsregeln, zu nutzen. Erkrankten Personen, die z.B. an einem akuten Infekt der Atemwege oder z.B. einer Durchfallerkrankung leiden, ist die Benutzung der Becken nicht gestattet.

4. Aufenthaltsregelung Nichtschwimmerbecken und Planschbecken

Im Nichtschwimmerbecken und auch im Bereich des Planschbeckens ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Einzelpersonen, ausgenommen hiervon ist die jeweilige Aufsichtsperson bzw. Personen aus dem eigenen Hausstand, einzuhalten, auf den im Bereich des Planschbeckens auch noch gesondert hingewiesen wird.

5. Sprunganlage

Die Sprunganlagen stehen wieder zur Nutzung zur Verfügung. Eine Öffnung erfolgt je nach Frequentierung des Schwimmbeckens durch den anwesenden Schwimmmeister.

6. Benutzerregelung Schwimmerbecken

Im Schwimmbecken ist die Einhaltung eines größeren Mindestabstands –analog zu Sportstätten- von 2,0 m oder generell ein Abstand von 2,0 m zu Personen zu jeder Seite einzuhalten. Darauf wird auch nochmals gesondert durch eine Beschilderung hingewiesen.

7. Nutzungsbestimmung von Umkleiden / Duschräumen / WC Anlagen

Die Dusch- und Umkleideräume sind geöffnet. Die Nutzung ist jedoch beschränkt. Der jeweilige Bereich für Frauen und Männer kann gleichzeitig nur von jeweils 4 Personen (2 in der Umkleide und 2 in der Dusche) genutzt werden.

Für Frauen stehen im WC-Bereich 2 WCs zur Verfügung.

Für Männer stehen im WC-Bereich 2 Urinale und 1 WC zur Verfügung.

Bei Nutzung der WC-Anlagen ist eine Maske (FFP2 oder medizinische Maske) zu tragen. An den Eingängen werden Hinweisschilder angebracht, die auf das Abstandsgebot von 1,5 m hinweisen.

8. Nutzungsbestimmung Volleyballplatz / Spielplatz / Tischtennisplatte /Minigolfanlage

Das Volleyballspielfeld kann unter Beachtung der Mindestabstände genutzt werden.

Auf dem Kinderspielplatz gilt, dass Eltern und andere Aufsichtspflichtige für das Einhalten der Abstandsregeln (1,5 m) durch ihre Kinder Sorge zu tragen haben.

Das Tischtennispielen ist mit maximal 2 Personen unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2,0 m erlaubt.

Die Minigolfanlage kann unter Einhaltung der Abstandsregeln (1,5 m) genutzt werden. Auf dem Minigolfplatz gilt, dass Eltern und andere Aufsichtspflichtige für das Einhalten der Abstandsregeln (1,5 m) durch ihre Kinder Sorge zu tragen haben.

9. Zusatzanweisung Badpersonal

Besucher*innen, die den Aufforderungen des Badpersonals nach einer Ermahnung nicht folgen, werden des Platzes verwiesen. Sie haben das Freibadgelände unverzüglich zu verlassen. Wiederholte Platzverweise oder besonders schwere Verstöße können mit einem längerfristigen Betretungsverbot belegt werden.

Bei Weigerungen wird der Platzverweis durch Vollzugsbeamte der Polizei durchgesetzt.

10. Wiederbelebungsmaßnahmen im Notfall

Um ausreichend Eigenschutz zu ermöglichen, ist das Badpersonal im Notfall angewiesen, keine direkte Mund-zu-Mund oder Mund-zu-Nase Beatmung durchzuführen. Eine Fremdbeatmung darf ausschließlich mittels Beatmungsbeutel durchgeführt werden.

11. Cafeteriabetrieb

Für Kunden gilt die Abstandsregel von 1,5 m im Wartebereich, der gesondert gekennzeichnet ist. Die Wartezahl wird auf zehn Personen begrenzt. Ein Anstellen ist nur gestattet, wenn sich weniger als zehn Personen im Wartebereich aufhalten. Anweisungen des Aufsichtspersonals und des Cafeteriapersonals sind zu befolgen. Die Innenbewirtschaftungsfläche der Cafeteria ist gesperrt. Eine Außenbewirtschaftung im Terrassenbereich ist unter Einhaltung der jeweils geltenden Corona-Regelungen möglich.

12. Eigenverantwortung der Badbenutzer

Die im vorstehenden Pandemieplan vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist zwingend erforderlich, dass auch die Badbesucher*innen ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch disziplinierte Einhaltung der Regelungen der Badeordnung sowie der weiteren Anordnung des Badbetreibers, wie sie insbesondere in der Information für Badegäste (Ziff. 13) niedergelegt sind, gerecht werden.

13. Informationen für die Badbesucher*innen zum Infektionsrisiko

Viren, wie z. B. die Grippe- und Corona-Viren, werden nach derzeitigem Wissensstand nicht über das Beckenwasser übertragen. Damit besteht in den Schwimmbecken kein besonderes Infektionsrisiko, es gelten im Bad die Vorsichtsmaßnahmen, die in allen anderen öffentlichen Gebäuden angezeigt sind.

Zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren ist unbedingt die bekannte Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene zu beachten. Es wird darum gebeten immer in die Armbeuge zu husten und zu niesen und regelmäßig die Hände gründlich mit Seife zu waschen. Vor dem Betreten der Schwimmbecken ist das Duschen zwingend vorgeschrieben.

Zur Vorsorge werden die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen verstärkt und insbesondere eine Wischdesinfektion von Handgriffen und Türklinken (sog. Touchflächen) vorgenommen. Sollte sich die Infektionslage in der Gemeinde Kalefeld deutlich erhöhen, werden unverzüglich in Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde weitere Maßnahmen ergriffen und die Besucher*innen sowie die Öffentlichkeit informiert.

Die Besucher*innen werden gebeten, weitere Maßgaben und Verhaltensweisen zu beachten:

Nutzung der Handdesinfektionsgeräte im Eingangsbereich bei Eintritt in das Bad.

Betreten und Nutzung der WC-Bereiche durch maximal zeitgleich zwei Personen. Ausgenommen hiervon sind erforderliche Begleitpersonen des eigenen Hausstands, insbesondere um Hilfestellung für Kleinkinder zu geben.

Beachtung der Zugangsbeschränkungen und Anweisungen des Personals in den Schwimm-/Badebecken. Einhaltung der vorgeschriebenen und gebotenen Abstandsregeln in allen Räumen. In engen Räumen und Passagen (Gänge, Flure) ist zu warten, bis sich anwesende Personen so weit entfernt haben, dass die Abstände eingehalten werden können.

Nach dem Schwimmen/Baden sind die Becken unverzüglich zu verlassen. In Beckennähe, im Bereich des Beckenumgangs sind enge Begegnungen ohne Beachtung des Mindestabstandes unbedingt zu vermeiden; vorhandene Ausweichbreiten sind unbedingt zu nutzen. Das Bad ist über den vorgeschriebenen Ausgang zu verlassen. Unzulässige Menschenansammlungen sind unbedingt zu vermeiden.

Diese Regelungen werden als Zusatzverordnung zur aktuellen Haus- und Badeordnung vor Öffnung des Bades veröffentlicht und im Bad, insbesondere im Eingangsbereich ausgehängt.

Die Gemeinde Kalefeld als Badbetreiberin behält sich weitere Regelungen und Beschränkungen zum Schutze der Besucher*innen und des Personals vor einer Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vor. Zudem kann das Personal in Abstimmung mit dem Betreiber Einzelanweisungen geben.